



Bericht 2003
über die Tätigkeit und
Wahrnehmungen der
Land- und
Forstwirtschaftsinspektion



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Land- und Forstwirtschaftsinspektion -

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuregelungen während der Berichtszeit	1
2. Personalstand	2
3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen	2
4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen	5
5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen	7
6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen	9
7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befaßt war	11
8. Hinweis auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung	11
9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen	12
10. Zusammenfassung und Vorschau	13

Einleitung

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 118 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, jährlich der NÖ Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten.

Diese hat den Bericht dem NÖ Landtag vorzulegen.

In Entsprechung dieses Auftrages wird für das Kalenderjahr 2003 folgender Bericht vorgelegt:

1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuerungen während der Berichtszeit

Das Landarbeitsgesetz als Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1948 wurde als Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 durch die 287. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1984 wiederverlautbart und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 158/2002.

Das Arbeitsvertragsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, werden in der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, geregelt. Die für den Berichtszeitraum gültige Fassung ist die 19. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-20, vom 20. Dezember 2002.

Darüber hinaus sind auch noch die sonstigen einschlägigen technischen Gesetze, Verordnungen und Normen zu beachten, soweit diese für die Arbeitssicherheit in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Weiters wird von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft (LGBl.6170-0) überwacht. Jährliche Berichte an die EU-Gremien sind zu erstatten.

Die kollektivvertraglichen Neuregelungen führten im Durchschnitt zu nachstehenden Lohnerhöhungen:

TABELLE I: "Lohnerhöhungen"

Anwendungsbereich	Lohnerhöhung % bzw. Betrag	Wirksamkeit ab
Dienstnehmer in Gartenbau- und Baumschulbetrieben	2,2	1.1.2003
Gutsarbeiter, Saisonarbeiter	2,1	1.3.2003
Forstarbeiter (Mantelvertrag)	5,0	1.4.2002 (gültig bis 31.12.2003)
Forst- und Gutsangestellte	2,0	1.5.2003
Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben	2,0	1.6.2003

Quelle: Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Nieder-
österreich, Burgenland und Wien und NÖ Landes-Landwirtschafts-
kammer bzw. NÖ Landarbeiterkammer, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss;

2. Personalstand

- Abteilungsleiter
- 2 Inspektionsorgane
- Kanzleidienst

3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin be- schäftigten Personen in Niederösterreich

TABELLE II: "Anzahl der Betriebe"

	Anzahl	%
Vollerwerbsbetriebe	25.124	46,0
Nebenerwerbsbetriebe	28.027	51,4
Betriebe juristischer Personen	1.400	2,6
Gesamtzahl der land- und forst- wirtschaftl. Betriebe in NÖ	54.551	100

Quelle: Statistik Österreich, Agrarstrukturerhebung 1999

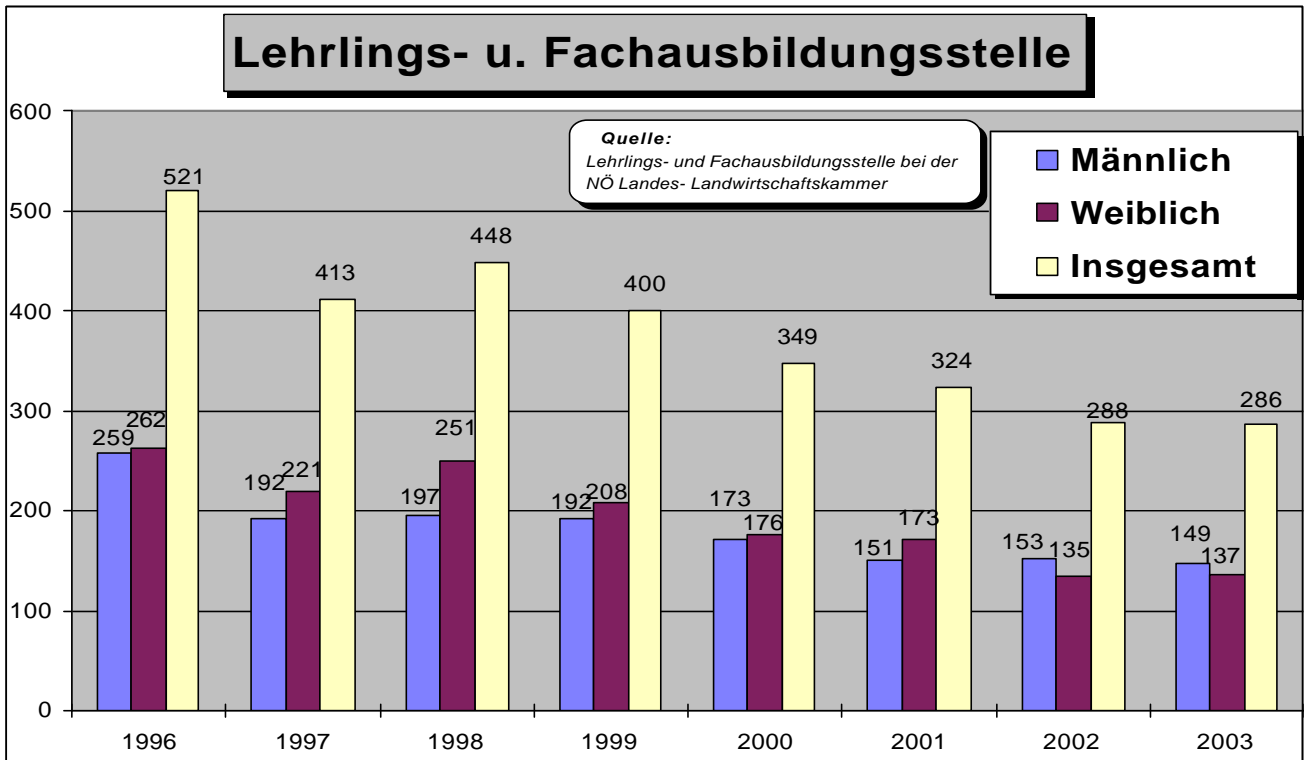
TABELLE III: „Beschäftigungsstand gem. Agrarstrukturerhebung 1999“

Gliederungskriterien	Haupt- erwerbs- betriebe	Neben- erwerbs Betriebe	Betr. Jur. Pers.	Betriebe insge- samt
Personen im Haushalt			-	200.743
Davon Betriebsinhaber hauptbeschäftigt	24.866	6.381	-	31.247
Fallweise beschäftigt	255	21.437	-	21.692
Nicht beschäftigt	3	209	-	212
Davon Familienangehörige				
Hauptbeschäftigt	13.048	3.818	16.866	
Fallweise beschäftigt	28.696	26.562		55.258
Nicht beschäftigt				75.468
Familienfremde Arbeitskräfte				
Regelmäßig beschäftigt	1.700	837	3.827	5.827
Unregelmäßig beschäftigt	4.316	1.202	1.025	6.543

.Quelle: Statistik Österreich, Agrarstrukturerhebung 1999

Lehrlingswesen

Die Gesamtzahl der Lehrlinge ist im Jahre 2003 von 288 auf 286 gesunken.



Erklärend muss hierzu jedoch bemerkt werden, dass seit Einführung der neuen 4-stufigen Fachschule in Niederösterreich gleichzeitig die Lehre und die Facharbeiterprüfung ersetzt werden. Mit dem Fachschulbesuch und einem positiven Abschlusszeugnis erwirbt der Absolvent auch den Facharbeiterbrief. Weitere Sparten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung können durch die Zweit- oder Anschlusslehre erworben werden. Dafür ist jeweils ein Lehrverhältnis in einem anerkannten Lehrbetrieb erforderlich (Heim- oder Fremdlehre).

4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen

TABELLE IV: “Außendienst und sonstige Tätigkeiten der Bearbeiter“

	2002	2003
Erstbetriebskontrollen	496	471
Nachbetriebskontrollen	494	125
Unfallerhebungen	0	2
Sonstige Erhebungen	3	4
Heimlehrbetriebskontrollen	95	66
Fremdlehrbetriebskontrollen	207	214
Lehrlingskontrollen	302	280
Genehmigungsverfahren	53	57
Gerichtsgutachten und –Verhandlungen	2	4
Stellungnahmen, sonst. Gutachten	103	181
Zusammenarbeit mit sonst. Dienststellen	25	22
Sitzungen, Besichtigungen und dgl.	23	30
Vermittelnde Tätigkeit	0	0
Vorträge, Schulungen, Beratungen	50	21

Die **NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion** hat gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, den gesetzlichen Schutz der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch **fortlaufende Betriebskontrollen** wahrzunehmen. Dies geschieht durch die Überwachung der Einhaltung aller dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Form von Erhebungen, Beratungen und **Betriebskontrollen**; insbesondere erstrecken sich die Kontrollen auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit und die Verwendung der Arbeitnehmer, sowie auf die Einhaltung der **Arbeitszeit** und sonstigen sozialrechtlichen Bestimmungen und **Verträge**.

Soweit die Vorschriften der NÖ Landarbeitsordnung auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen nur familieneigene Arbeitskräfte beschäftigt werden, erstreckt sich die Tätigkeit der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch auf diese in der Regel bäuerlichen Familienbetriebe, insbesondere dann, wenn sie als Lehr- bzw. Praxisbetriebe anzuerkennen sind.

Bei den Überprüfungen werden vorrangig die verwendeten Maschinen und Geräte, die Gebäude und baulichen Anlagen und der Zustand der Elektroinstallationen kontrolliert. In Betrieben mit fremden Arbeitskräften erstreckt sich die Kontrolle auch auf Dienstwohnungen,

Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen, Lohn- und Urlaubslisten etc. sowie auf den Einsatz gewisser Dienstnehmer für bestimmte Arbeitsverrichtungen (Verwendungsschutz- und Mutterschutzbestimmungen). Auch der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung wird eine große Bedeutung bei der Verhinderung von Arbeitsunfällen zugemessen. Dies gilt besonders auch beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Chemikalien.

TABELLE V: "Art und Anzahl der aufgesuchten Betriebe"

	2001	2002	2003
Bäuerliche Betriebe	463	531	355
Gutsbetriebe	45	60	39
Forstbetriebe	28	46	26
Genossenschafts- und öffentliche Betriebe	195	284	167
Spezial- und Sonderbetriebe	115	158	52
Sonstige Betriebe	1	0	1

Die zahlenmäßig größte Gruppe der aufgesuchten Betriebe bildeten die bäuerlichen Betriebe (hauptsächlich Heimlehr- und Praxisbetriebe), wobei neben der Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Belange auch in die von den Lehrlingen zu führenden Arbeitsbücher Einsicht genommen wurde. Über die Eignung als Lehrbetrieb wurde jeweils ein Gutachten an die NÖ land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und fallweise an die zuständige Schuldirektion abgegeben. Die Gutachten konnten zumeist positiv erstellt werden, wenngleich in vielen Fällen gleichzeitig auch Aufträge zur Beseitigung noch vorhandener Mängel erteilt werden mussten.

Einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Kontrolle der Dienstnehmerbetriebe. In Betrieben mit Betriebsvertretungen bzw. in denen Unfallverhüter bestellt sind, wurden in der Regel auch diese Organe der Betriebskontrolle beigezogen. Auf diese Weise kann der Kon-

takt mit den Arbeitnehmern hergestellt werden; bei allfälligen Dienstnehmerschutzproblemen konnten nach einer gemeinsamen Erörterung meistens allseits befriedigende Lösungen gefunden werden.

TABELLE VI: "Beschäftigtenstand der aufgesuchten Betriebe"

	2001	2002	2003
Ständige Kräfte	3.964	4.594	3.542
Davon			
Familieneigene (ohne Heimlehrlinge)	935	1.102	820
Familienfremde	1.778	1.781	1.390
Angestellte	922	1.375	1.044
Heimlehrlinge	97	95	55
Fremdlehrlinge	232	241	233
Nichtständige Kräfte	292	490	269
Davon			
Familienfremde	41	86	15
Saisonarbeiter (In- und Ausländer)	251	404	254
Gesamtstand	4.256	5.084	3.811

5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen

TABELLE VII: "Übertretungen"

	2003	2003%	2002
1. <u>Arbeits- und Sozialrecht</u>	68	4,87	18,89
davon			
Lohnzahlungen (Mehrdienstleistungsent-schädigungen)	0		
Jugend- und Mutterschutz	0		
Arbeitszeit, Urlaub	0		
Wohnungen und Aufenthaltsräume	17		
persönliche Schutzausrüstung, Erste Hilfe	49		
Sonstiges (Arbeitsordnung, Unfallverhüter,	2		

Betriebsvertretungen, Belehrung usw.)			
2. <u>Baulichkeiten</u>	293	20,99	16,22
davon			
Tore, Türen, (Falltüren) u. dgl.	37		
Wand- und Bodenöffnungen jed. Art	50		
Stiegen, Leitern	31		
erhöhte Arbeits- und Verkehrsflächen	55		
Rutsch- und Stolpergefahren	1		
Garagen, Treibstofflager	22		
Silos, Jauchegruben, Gärkeller usw.	21		
Sonstiges	76		
	2003	2003%	2002%
3. <u>Maschinen, Geräte, Transportmittel</u>	599	42,91	30,88
davon			
Traktore, Anhänger, sonstige Transportmittel (Hubstapler, u. dgl.)	215		
Kraftübertragungselemente	299		
Feldbestellungs-, Ernte- u. Verarbeitungsmasch.	0		
Sägen aller Art	14		
Seilbahnen, Seilzüge, Kräne, Aufzüge	65		
Schleifkörper, Schleifmaschinen	1		
Sonstiges	5		
4. <u>Elektrische Anlage, Betriebsmittel</u>	319	22,85	30,98
davon			
Elektrische Anlagen	155		
Schutzmaßnahmen	153		
ortsfeste Stromverbraucher	8		
ortsveränderliche Stromverbraucher	0		
Kabel, bewegliche Leitungen	3		
Sonstiges	0		
5. <u>Waldarbeiten</u>	2	0,14	0
6. <u>Andere Beanstandungen und Mängel</u>	115	8,24	3,02
davon			
Heizung, Trocknungsanlagen (Öl, Gas usw.)	0		
Brandgefahr jeder Art	100		
Dampfgefäße und Druckbehälter	14		
Sand- und Schottergruben, sonstige Grabungen	0		
Tiere	1		
Sonstiges	0		
Summe	1.396		

Wie aus der Tabelle VII ersichtlich ist, wurden die häufigsten Mängel bei Maschinen, Geräten und Transportmitteln sowie bei den Baulichkeiten festgestellt. Auch zahlreiche elektrische Anlagen und Betriebsmitteln mussten beanstandet werden. Erfreulicherweise sind durch elektrischen Strom keine nennenswerten Unfälle im Berichtszeitraum gemeldet worden.

TABELLE VIII: „Verfügte Maßnahmen“

	2001	2002	2003
Aufträge	565	589	508
Sofortbescheide	0	0	0
Strafanträge	0	0	0
Sonstige Veranlassungen	0	0	0
Summe	565	589	508

In den meisten Fällen war nach erfolgter Betriebskontrolle ein schriftlicher Auftrag zur Behebung der Mängel erforderlich. Den Betriebsinhabern wurde - allenfalls unter Terminsetzung und Strafandrohung - auch aufgetragen, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Mängelbehebung in Kenntnis zu setzen. Den Aufträgen werden vorgedruckte Antwortkarten beigelegt.

Durch stichprobenweise durchgeführte Nachkontrollen wurde die Erfüllung der Aufträge überprüft.

6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen

Laut Unfallstatistik der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Mitversicherten (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) ereigneten sich im Berichtsjahr 1.237 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein Sinken um 102 Unfälle. Die tödlichen Unfälle sind von 25 auf 19 gesunken. In der prozentuellen Verteilung der Gesamtunfälle nach objektiven Unfallursachen dominiert immer noch die Gruppe „Sturz und Fall von Personen“.

Nach einer Mitteilung der bäuerlichen Unfallversicherungsanstalt wurden die Verträge über ambulante Behandlung Arbeitsunfallverletzter mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gekündigt. Es fehlen somit die so genannten Erstberichte, was die Kontinuität der Unfallstatistik beeinträchtigt.

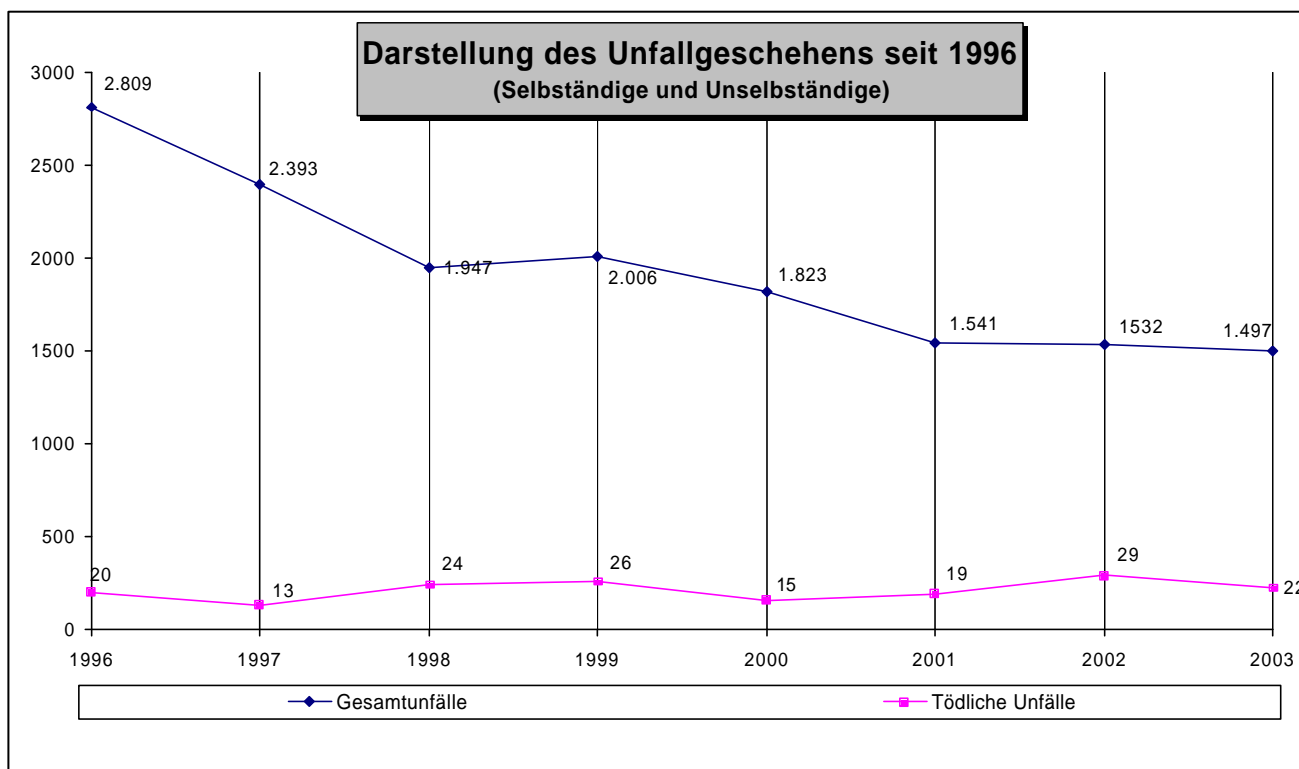
TABELLE IX: "Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2003"

Objektive Unfallursache	gesamt/ tödlich	Männlich/ Tödlich	Weiblich/ Tödlich
Gesamtunfälle	260/3	224/3	36/0

Laut Unfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über unselbständige Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft ist die Gesamtzahl der Unfälle gegenüber dem Vorjahr gestiegen, die tödlichen Unfälle sind um einen gesunken.

Gesamtunfälle (Selbständige und Unselbständige)

Die Entwicklung des Unfallgeschehens zeigt innerhalb des letzten Jahrzehntes eine rückläufige Tendenz bei der Gesamtzahl der Unfälle.



Die Abnahme der Arbeitsunfälle in der NÖ Land- und Forstwirtschaft im letzten Jahrzehnt kann nicht nur damit begründet werden, dass auch die Zahl der in dieser Berufssparte beschäftigten Personen rückläufig ist, sondern es zeigt sich vielmehr, dass das ständige Bemühen der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und auch aller anderen Stellen, die sich mit der Verbesserung der Sicherheit und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft befassen, doch einen sichtbaren Erfolg bringt. Neben der Einsparung beachtlicher Summen

an Volksvermögen wird durch die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in erster Linie unermessliches menschliches Leid vermieden.

7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befasst war

Arbeitsrechtliche Probleme können in der Regel durch Einschreiten der Berufsinteressenvertretungen einvernehmlich gelöst werden.

8. Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den letzten Jahren den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die fortlaufenden Betriebskontrollen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelegt.

Seit 1. Jänner 2002 ist der Dienstgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 74 der NÖ Landarbeitsordnung 1973). Die Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

In vielen Betrieben mussten die Dienstgeber erst über die gesetzlichen Vorgaben aufgeklärt werden. Erst nach Besuch des Organs der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde mit der Ermittlung der Gefahren begonnen. Zum Teil wurde auch erwartet, dass die Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner (§92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) die Evaluierung durchführen.

In den Genossenschaftsbetrieben, Forst- und Gutsbetrieben und Gartenbaubetrieben wurde die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation schon begonnen bzw. in manchen Betrieben schon fertiggestellt. In den bäuerlichen Betrieben (Fremdpraxis-, Fremdlehrbetrieben) wurde mit sehr viel Aufklärungsarbeit bei sämtlichen Veranstaltungen auf die Evaluierung hingewiesen.

Neben der Vorschreibung der Evaluierung und der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerbetrieben hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Berichtsjahr verstärkt die Lehr- und Ausbildungs-

(Praxis-)betriebe kontrolliert.

Bei der **Lehrbetriebsanerkennung** sind aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Fragen der Arbeitssicherheit vorrangig. Dies deshalb, da der Lehrling nur an vorschriftsmäßig abgesicherten Betriebsmitteln und -einrichtungen arbeiten darf und andererseits eine ordnungsgemäße Ausbildung des Jugendlichen nur dann gewährleistet ist, wenn der Lehrbetrieb den sicherheitstechnischen Anforderungen in beispielhafter Weise entspricht. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsverantwortlichen (Lehrherr, Lehrfrau) auch sonst ein gutes Vorbild abgeben.

Bereits anerkannte Lehrbetriebe werden mit Informationsmaterial versorgt und durch eine schriftliche Mitteilung beauftragt, allfällige sicherheitstechnische Mängel im Betrieb zu beheben. Eine beigelegte Antwortkarte dient zur Meldung der Mängelbehebung an die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Säumige Betriebe werden vorrangig einer Betriebskontrolle unterzogen, ebenso Betriebe mit mehreren Lehrlingen. 280 Heim- und Fremdlehrbetriebe wurden kontrolliert und beraten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Beratungs- und Kontrolltätigkeit bildeten im Berichtsjahr die Ausbildungs- (Praxis-) betriebe, welche nach den Bestimmungen der Novelle zur NÖ Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025, durch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beraten und hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen sind.

9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Kontakte mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) wurden durch die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitnehmerschutzkommission sowie an den Konferenzen der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate wahrgenommen und im Sinne des notwendigen Erfahrungsaustausches ausgebaut.

In Zusammenarbeit mit der **NÖ Landarbeiterkammer** und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurden in den Wintermonaten Unfallverhütungsschulungskurse im Bildungsheim der Landarbeiterkammer in Drosendorf abgehalten.

Während der Wintermonate werden auch regelmäßig Ausbildungslehrgänge für Staplerfahrer gemeinsam mit dem WIFI und der NÖ Landarbeiterkammer veranstaltet. Die Bewerber erlangen dort die Berechtigung zum Lenken eines Hubstaplers („Staplerführerschein“). Außerdem ist die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Aus- und Weiterbildung der **Zivildienstler** und der **Dorf- und Betriebshelfer(innen)** in der Kursstätte Tullnerbach beteiligt.

Als Ergänzung der Informationstätigkeit für Lehrbetriebe werden im Rahmen der Lehreltern tagungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch Vorträge über **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung** gehalten. Diese Veranstaltungen finden üblicherweise auch in den Wintermonaten statt, die Ausbildungsverantwortlichen zeigen daran großes Interesse, insbesondere an den praktischen Fragen der Arbeitssicherheit.

10. Zusammenfassung und Vorschau

Im Jahr 2003 wurde die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Sinne des gesetzlichen Auftrages gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 fortgesetzt.

Es wurden fortlaufende Betriebskontrollen in Dienstnehmerbetrieben und schwerpunktmäßig in bäuerlichen Heimlehrbetrieben und insbesondere auch in Praxisbetrieben durchgeführt. Durch die vermehrte Vornahme von Nachkontrollen wurde auch der notwendigen Mängelbehebung der entsprechende Nachdruck verliehen.

Diese Kontrollen sollen auch weiterhin schwerpunktmäßig in Dienstnehmerbetrieben, in Betrieben mit Lehrlings- und Praktikantenausbildung und in bäuerlichen Heimlehrbetrieben durchgeführt werden.

Im Rahmen von bau- und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ebenfalls gesetzlich vorgesehen. Es werden in diesem Zusammenhang die Belange des Arbeitsschutzes wahrgenommen, ein Bereich, dem auch künftig eine große Bedeutung beigemessen wird.

Weiters wurde von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion darauf geachtet, dass die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente durchgeführt wurde und die Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern in den Betrieben erfolgt.

Nach Art. 4 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen und auch aufgrund diverser Arbeitnehmerschutzrichtlinien regelmäßig an die Europäische Kommission zu berichten.

Diese Richtlinie wurde durch die 17. Novelle der NÖ Landarbeitsordnung vom 27. April 2000 umgesetzt.

Unfälle und sonstige berufliche Risiken müssen aus menschlicher und auch aus volkswirtschaftlicher Sicht so wirksam wie möglich verhindert werden.